Zuständigkeitsordnung

des Rates

der Stadt Rheda-Wiedenbrück

für die Fachausschüsse

vom 16.11.2004

- 1. Änderung vom 24.10.2005
- 2. Änderung vom 19.06.2006
- 3. Änderung vom 30.10.2006
- 4. Änderung vom 12.02.2007
- 5. Änderung vom 19.03.2007
- 6. Änderung vom 11.02.2008
- Änderung vom 22.09.2008
 Änderung vom 10.11.2009
- 9. Änderung vom 20.09.2010
- 10. Änderung vom 12.12.2011
- 11. Änderung vom 30.06.2014
- 12. Änderung vom 15.05.2017
- 13. Änderung vom 14.12.2020
- 14. Änderung vom 18.03.2024

Der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück hat in seiner Sitzung am 16.11.2004 für die Arbeit der Ausschüsse folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück hat nachstehende Ausschüsse gebildet, wobei die Aufgaben des Finanzausschusses (§ 57 Abs. 2 Satz 1 GO) vom Hauptausschuss wahrgenommen werden. Dieser führt die Bezeichnung "Haupt- und Finanzausschuss":
- 1. Haupt- und Finanzausschuss
- 2. Rechnungsprüfungsausschuss
- 3. Schulausschuss
- 4. Ausschuss für Soziales, Migration und Sport
- 5. Jugendhilfeausschuss
- 6. Wahlprüfungsausschuss
- 7. Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung
- 8. Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Mobilität
- 9. Ausschuss für Grundstücke und Gebäude
- 10. Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Abwasser und den Betrieb Bauhof
- (2) Den Ausschüssen obliegt die Aufgabe, im Rahmen dieser Zuständigkeitsordnung Sachprobleme sowie die sie betreffenden Teile der Haushaltsvoranschläge zu beraten, Empfehlungen zu geben oder zu entscheiden.
- (3) Ungeachtet der nachfolgenden Regelungen dieser Zuständigkeitsordnung behält sich der Rat Rheda-Wiedenbrück vor, einzelne, den Fachausschüssen zur Beratung oder zur Entscheidung übertragene Angelegenheiten oder einen Kreis von Angelegenheiten an sich zu ziehen und die daraus erforderlichen Entscheidungen anstelle der Fachausschüsse zu treffen.
- (4) Der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück bildet nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 27 der Gemeindeordnung NRW einen Integrationsrat.

Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen. Er bereitet die Haushaltssatzung vor und trifft die für die Ausführung des Haushaltsplanes erforderlichen Entscheidungen, soweit hierfür nicht andere Ausschüsse zuständig sind.
- (2) Nachstehende Angelegenheiten werden zur Beratung übertragen:
- 1. Personalangelegenheiten
- 2. Fragen der Wirtschaftsförderung und des Fremdenverkehrs sowie Beratung über fremdenverkehrsfördernde Maßnahmen, Imagepflege, Werbemaßnahmen allgemein, Durchführung von Märkten
- 3. Angelegenheiten von Städtepartnerschaften
- 4. Prozessangelegenheiten, die den Streitwert von 10.000,00 € übersteigen
- 5. Satzungen und Gebührenordnungen für alle Verwaltungszweige mit Ausnahme der Satzungen nach dem Baugesetzbuch und Denkmalschutzgesetz
- 6. Zuschussanträge ohne Zuständigkeit eines Fachausschusses, z. B. Kirchen, Schützenvereine und ähnliches, die jeweils einen Betrag von 5.000,00 € jährlich je Antragsteller übersteigen.
- 7. Anträge Dritter auf Erbringung von Dienstleistungen durch die Stadtverwaltung oder ihre Betriebe selbst, die jeweils einen Betrag von 5.000,00 € jährlich je Antragsteller übersteigen
- 8. Steuerangelegenheiten
- 9. Sicherheits- und Ordnungswesen einschließlich Feuerschutz und Grundsatzberatung über den Neubau bzw. die Erweiterung von Einrichtungen des Feuerschutzes
- 10. erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen sowie die Kenntnisnahme von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Kenntnisnahme von überplanmäßig oder außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungsermächtigungen nach § 85 GO
- 11. Haushaltsvoranschläge sowie abschließende Vorberatung der Haushaltssatzung mit allen Anlagen
- 12. Beratung über die Höhe von Ablösebeträgen gemäß Stellplatzsatzung

- (3) Nachstehende Angelegenheiten werden gemäß § 41 Abs. 2 GO zur Entscheidung übertragen:
- Entscheidung über die Rückforderung zuviel gezahlter Leistungen nach § 12 Abs. 2 BBesG in der jeweils gültigen Fassung, soweit die Beträge im Einzelfall 1.000,00 € übersteigen
- 2. Stundung öffentlicher Abgaben und gemeindliche Forderungen der Stadt, soweit sie einen Einzelbetrag von 25.000,00 € übersteigen. Ausgenommen von dieser Regelung sind nach § 8a KAG NRW zu gewährende Stundungen von Straßenbaubeiträgen nach § 8 KAG NRW.
- 3. Niederschlagung und Erlass öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen der Stadt im Einzelbetrag von mehr als 25.000,00 €
- 4. Die Vergabe von Aufträgen gilt als Geschäft der laufenden Verwaltung. Dies gilt nicht für Gutachten und Planungsaufträge mit Ausnahme von Routine- und Verfahrensgutachten, die nur nach Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses erteilt werden können.

Die Verwaltung berichtet zeitnah dem Haupt- und Finanzausschuss über die erteilten Aufträge, soweit der einzelne Auftrag den Betrag von 50.000 € überschreitet und die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses nicht gegeben ist. Hierbei sind mindestens folgende Informationen zu geben:

- Name und Firmensitz aller Bieter, der Auftragnehmer ist durch den Zusatz "AN" zu kennzeichnen
- die Höhe der jeweiligen Angebotssummen und Nachlässe
- Anzahl der evtl. ausgeschlossenen Bieter
- Gründe der Ausschlüsse

Bei einer Auftragssumme von 5.000 € bis 50.000 € berichtet die Verwaltung dem Ausschuss zeitnah unter Angabe folgender Informationen:

- Auftragsgegenstand
- Auftragnehmer
- Auftragssumme
- 5. Vorschlagsrecht für die Berufung ehrenamtlicher Richterinnen/Richter und Schöffinnen/Schöffen.
- 6. Zuschussanträge ohne Zuständigkeit eines Fachausschusses, z. B. Kirchen, Schützenvereine und Ähnliches, die jeweils einen Betrag von 5.000,00 € jährlich je Antragsteller nicht übersteigen.
- 7. Anträge Dritter auf Erbringung von Dienstleistungen durch die Stadtverwaltung oder ihre Betriebe selbst, die jeweils einen Betrag von 5.000,00 € jährlich je Antragsteller nicht übersteigen

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Zuständigkeitsbereich des Rechnungsprüfungsausschusses umfasst die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben nach den §§ 59 Abs. 3 und 4 GO (Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes) sowie nach § 105 Abs. 6 GO (Beratung des Prüfungsberichtes der überörtlichen Prüfung).

§ 4

Schulausschuss

- (1) Nachstehende Angelegenheiten werden zur Beratung übertragen:
- Durchführung von Schulbaumaßnahmen, Schulsportanlagen und Lehrschwimmbecken
- 2. Bildung und Änderung von Schulbezirken, Bezeichnung städtischer Schulen und künstlerische Ausgestaltung von Schulen
- 3. Schulentwicklungsplanung
- 4. Haushaltsvoranschläge einschl. von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen für Schulen und Lehrschwimmbecken
- (2) Nachstehende Angelegenheit wird zur Entscheidung übertragen:

Entscheidung über die Abgabe eines Vorschlags oder einer Stellungnahme im Rahmen des Verfahrens zur Bestellung von Schulleiterinnen und Schulleitern gemäß § 61 Schulgesetz

§ 5

Ausschuss für Soziales, Migration und Sport

- (1) Nachstehende Angelegenheiten werden zur Beratung übertragen:
- 1. Ermittlung von Maßnahmen zur Verbesserung des sozialen Zusammenlebens der Menschen in unserer Stadt
- 2. Maßnahmen zum Aufbau eines sozialen Netzwerkes "Soziale Stadt Rheda-Wiedenbrück"

- 3. Ermittlung von Hilfebedarfen in unserer Stadt
- 4. Maßnahmen zur Verbesserung der Situation Hilfebedürftiger, insbesondere von sozial benachteiligten Menschen
- 5. grundsätzliche Fragen der Zusammenarbeit mit Trägern der freien Wohlfahrtspflege, soweit nicht der Jugendhilfeausschuss zuständig ist
- 6. Beratung und Integration Obdachloser sowie von Obdachlosigkeit Bedrohter
- 7. Erarbeitung von Vorschlägen für Neubau- und Erweiterungsmaßnahmen usw. zur Unterbringung des in Ziffer 6 genannten Personenkreises
- 8. Maßnahmen der Belange der Gleichstellung
- 9. Maßnahmen zur Familienförderung, soweit nicht der Jugendhilfeausschuss zuständig ist
- 10. Maßnahmen der Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner Seniorenarbeit
- 11. Maßnahmen zur Förderung des Ehrenamtes und der ehrenamtlichen Tätigkeit
- 12. Maßnahmen zur Förderung des Sports (Sportentwicklungsplanung)
- 13. Anliegen von Vereinen bei der Planung und Errichtung von vereinseigenen Sporteinrichtungen (einschl. der Gewährung von Beihilfen und Zuschüssen) Grundsatzfragen -
- 14. Erarbeitung von Vorschlägen zur Durchführung von Neubau- und Erweiterungsmaßnahmen für Sportanlagen
- 15. Haushaltsansätze im sozialen Bereich im Rahmen der Aufstellung der Haushaltssatzungen
- (2) Nachstehende Angelegenheiten werden zur Entscheidung übertragen:
- 1. Verwendung von Haushaltsmitteln, die einem Sperrvermerk unterliegen
- 2. Ehrungen für sportliche Leistungen
- 3. Zusammenarbeit mit Sportverbänden und Arbeitsgemeinschaften

Jugendhilfeausschuss

Dem Jugendhilfeausschuss sollen künftig folgende Angelegenheiten übertragen werden:

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Aufgaben der Jugendhilfe nach dem SGB VIII. Er beschließt im Rahmen dieser Satzung, der vom Rat bereitgestellten Mittel und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

(2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:

Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für

- 1. die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe
- 2. die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden

Die Entscheidung über

- 1. die Jugendhilfeplanung
- 2. die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe
- 3. die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII (KJHG) in Verbindung mit § 25 AG-KJHG
- 4. die jährliche Festsetzung der Betreuungsangebote in den Kindertageseinrichtungen für das jeweils kommende Kindergartenjahr gemäß § 19 Abs. 3 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz)
- 5. die Aufstellung des Kinder- und Jugendfördergesetzes (KJFöG)
- 6. die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen
- (3) Die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich Jugendhilfe
- (4) Anhörung vor der Berufung der Leiterin/des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes

Wahlprüfungsausschuss

Der Wahlprüfungsausschuss trifft seine Entscheidungen nach Maßgabe des § 40 Kommunalwahlgesetz.

§ 8

Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung

- (1) Nachstehende Angelegenheiten werden zur Beratung übertragen:
- 1. Vergabe von Gutachten und Planungsaufträgen mit Ausnahme von Routine- und Verfahrensgutachten für den Bereich Bauen und Stadtentwicklung
- Abschließende Beschlüsse im Flächennutzungsplanverfahren und abschließende Beschlüsse von Bebauungsplanverfahren (Satzungen) auf der Grundlage des BauGB bzw. der BauO NW
- 3. Stadtentwicklungsplanung Beratung der Ergebnisse des Gestaltungsbeirats
- 4. Verkehrsentwicklungsplanung
- 5. Angelegenheiten der Flurbereinigung und Bodenordnung
- 6. Sanierungsverträge
- (2) Nachstehende Angelegenheiten werden gemäß § 41 Abs. 2 GO zur Entscheidung übertragen:
- 1. Beantragung der Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 BauGB
- 2. Baubeschluss für städt. Baumaßnahmen im Tiefbau, Garten- und Landschaftsbau, Gewässerbau
- 3. Aufstellung, Änderung, Ergänzung, Aufhebung und Offenlegung von Bauleitplänen (Flächennutzungsplan / Bebauungspläne) sowie Stellungnahmen der Stadt zu Bauleitplänen benachbarter Gemeinden. Sofern Belange der Stadt Rheda-Wiedenbrück durch die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden nicht negativ beeinträchtigt werden, gilt die Stellungnahme als Geschäft der laufenden Verwaltung. Dem Ausschuss ist über die Abgabe und den Inhalt der Stellungnahme zu berichten.
- 4. Stellungnahmen der Stadt zu genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz unter dem Gesichtspunkt der kommunalen

Entwicklungsplanung, einschließlich Erklärungen zum gemeindlichen Einvernehmen nach BauGB

- 5. Stellungnahmen der Stadt in landesplanerischen Anhörungsverfahren
- 6. Stellungnahmen der Stadt zu Flurbereinigungsverfahren
- 7. Stellungnahmen der Stadt in wasserrechtlichen Planfeststellungs-, Genehmigungs-, Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren
- 8. Stellungnahmen der Stadt zu straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Straßen- und Wegegesetz NW
- 9. Anträge der Stadt zu straßenrechtlichen Verfahren
- 10. Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz
- 11. Wahrnehmung von Aufgaben der Stadt nach dem Baugesetzbuch in festgelegten Sanierungsgebieten und weiteren Vorhaben, für welche die Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen zutreffen, nach Maßgabe der Festsetzungen des betreffenden Bebauungsplanes
- 12. Die Vergabe von Aufträgen gilt als Geschäft der laufenden Verwaltung. Dies gilt nicht für Gutachten und Planungsaufträge mit Ausnahme von Routine- und Verfahrensgutachten, die nur nach Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses erteilt werden können.

Die Verwaltung berichtet zeitnah dem Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung über die erteilten Aufträge, soweit der einzelne Auftrag den Betrag von 50.000 € überschreitet und die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses nicht gegeben ist. Hierbei sind mindestens folgende Informationen zu geben:

- Name und Firmensitz aller Bieter, der Auftragnehmer ist durch den Zusatz "AN" zu kennzeichnen
- die H\u00f6he der jeweiligen Angebotssummen und Nachl\u00e4sse
- Anzahl der evtl. ausgeschlossenen Bieter
- Gründe der Ausschlüsse

Bei einer Auftragssumme von 5.000 € bis 50.000 € berichtet die Verwaltung dem Ausschuss zeitnah unter Angabe folgender Informationen:

- Auftragsgegenstand
- Auftragnehmer
- Auftragssumme
- 13. Beschlüsse im Bereich des Erschließungs- und Straßenbaubeitragsrechts bezüglich
 - Rechtmäßigkeit der Herstellung i. S. des § 125 Abs. 2 BauGB
 - Bildung von Erschließungseinheiten
 - Kostenspaltung

- Aufstellung der Straßenbauprogramme
- Abschluss von Erschließungsverträgen
- Abschluss von städtebaulichen Verträgen nach § 11 BauGB
- 14. Widmung und Einziehung von Gemeindestraßen
- 15. Maßnahmen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes sowie Maßnahmen aus dem Programm der Historischen Stadtkerne, Dorferneuerung, Erarbeitung von Vorschlägen für Sanierungsmaßnahmen
- 16. Benennungen von Straßen, Wegen, Plätzen u. ä.

Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Mobilität

- (1) Nachstehende Angelegenheiten werden zur Beratung übertragen:
- 1. Vergabe von Gutachten und Planungsaufträgen mit Ausnahme von Routine- und Verfahrensgutachten für den Bereich Umweltschutz, Klimaschutz und Mobilität
- 2. Vorbereitende Überlegungen zu Bauleitplanverfahren soweit Umweltschutz-, Klimaschutz- und Mobilitätsinteressen betroffen sein können
- 3. Verkehrsregelnde und –lenkende Maßnahmen
- 4. Grundsatzberatung von energiebezogenen Themen
- 5. Vorbereitung der Baubeschlüsse für städtische Maßnahmen im Garten- und Landschaftsbau sowie Gewässerbau
- Vorbereitung der Stellungnahme der Stadt zu genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz unter dem Gesichtspunkt der kommunalen Entwicklungsplanung
- 7. Anträge der Stadt zu wasserrechtlichen Verfahren
- 8. Umweltschutzbericht
- 9. Mobilitätskonzepte
- 10. Angelegenheiten des ÖPNV und SPNV.

- (2) Nachstehende Angelegenheiten werden gemäß § 41 Abs. 2 GO NRW zur Entscheidung übertragen:
- 1. Einvernehmen der Stadt zu Genehmigungen gemäß § 3 Abgrabungsgesetz
- 2. Anträge der Stadt zu wasserrechtlichen Verfahren, soweit die Zuständigkeit der Stadt gegeben ist
- 3. Stellungnahmen in Fragen der Landschaftspflege und des Landschaftsschutzes
- 4. Stellungnahmen der Stadt zur Bestimmung, Auswahl und Anerkennung von Schwerpunkten gemäß § 11 Abs. 1 des Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetzes
- 5. Stellungnahmen der Stadt zur Zulassung von Abfallbeseitigungsanlagen und Deponien im Zuge von Planfeststellungsverfahren oder Genehmigungsverfahren
- 6.Beschlüsse über umweltfreundliche Maßnahmen (Begrünung, Gewässerpflege, Gewässerschutz, Aufforstungen, Ausgleichsmaßnahmen) im Rahmen der Haushaltsmittel
- (3) Auf folgenden Gebieten sind Grundsätze und Empfehlungen zu erarbeiten:
 - 1. Belange des örtlichen Klimaschutzmanagements
 - 2. Anlage von Frei- und Grünflächen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Verbesserung des Kleinklimas und von Grünzonen, insbesondere in Gewerbe- und Industriegebieten
 - 3. Bepflanzung von Straßen und Plätzen
 - 4. Gestaltung der Wasserläufe, soweit eigene Zuständigkeiten gegeben sind
 - 5. Naturschutz, Grünflächenplanung und Landschaftspflege als Aufgabe der Stadt
 - 6. Lärm- und Immissionsschutzmaßnahmen einschl. der dazu erforderlichen Messungen, Untersuchungen und Informationen
 - 7. Abfallentsorgung
 - 8. Schutz der Gewässer, Abwasserbeseitigung
 - 9. Forstangelegenheiten

Ausschuss für Grundstücke und Gebäude

- (1) Dem Ausschuss für Grundstücke und Gebäude werden nachstehende Angelegenheiten gem. § 41 Abs. 2 GO zur Entscheidung übertragen:
- 1. Baubeschluss für städt. Hochbaumaßnahmen
- 2. Die Vergabe von Aufträgen gilt als Geschäft der laufenden Verwaltung. Dies gilt nicht für Gutachten und Planungsaufträge mit Ausnahme von Routine- und Verfahrensgutachten, die nur nach Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses erteilt werden können.

Die Verwaltung berichtet zeitnah dem Ausschuss für Grundstücke und Gebäude über die erteilten Aufträge, soweit der einzelne Auftrag den Betrag von 50.000 € überschreitet und die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses nicht gegeben ist. Hierbei sind mindestens folgende Informationen zu geben:

- Name und Firmensitz aller Bieter, der Auftragnehmer ist durch den Zusatz "AN" zu kennzeichnen
- die Höhe der jeweiligen Angebotssummen und Nachlässe
- Anzahl der evtl. ausgeschlossenen Bieter
- Gründe der Ausschlüsse

Bei einer Auftragssumme von 5.000 € bis 50.000 € berichtet die Verwaltung dem Ausschuss für Grundstücke und Gebäude zeitnah unter Angabe folgender Informationen:

- Auftragsgegenstand
- Auftragnehmer
- Auftragssumme
- (2) Der Ausschuss nimmt ferner folgende Aufgaben wahr:
- Vorberatung und empfehlende Beschlussfassung über die Ausübung von Vorkaufsrechten
- 2. Bewertung und Verwendung städtischer Grundstücke
- 3. Grundsatzberatung über die Festsetzung und Anhebung von Mieten und Pachten und sonstigen Verrechnungsentgelten
- 4. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss von Grundstücksgeschäften aller Art sowie Enteignungen mit Ausnahme
 - a) des Grunderwerbs für öffentliche Verkehrs- und Bedarfsflächen zu den jeweils geltenden Konditionen

 b) der Veräußerung von Splissparzellen und kleinerer Grundstücksteilflächen zur Arrondierung von Privatgrundstücken an die Anlieger bis zu einem Wert von 10.000,00 €

die als Geschäft der laufenden Verwaltung gelten

- 5. Beratung von energiebezogenen Themen für städtische Gebäude
- 6. Beratung der Haushaltsvoranschläge, die sich aus dem vorgenannten Aufgabenkatalog ergeben

§ 11

Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Abwasser und den Betrieb Bauhof

- (1) Dem Betriebsausschuss obliegen Entscheidungen nach Maßgabe
- 1. des § 114 Abs. 2 GO
- 2. der Eigenbetriebsverordnung
- 3. der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Rheda-Wiedenbrück
- 4. der Betriebssatzung des Betriebes Bauhof der Stadt Rheda-Wiedenbrück

§ 12

Integrationsrat

(1) Der Integrationsrat wird nach § 27 Gemeindeordnung gebildet und soll insbesondere integrationsspezifische zuwanderungsund Themen behandeln. die Lebensverhältnisse und die Integration der hier lebenden Menschen mit Migrationshintergrund in der Gesellschaft berühren.

Auf Antrag des Integrationsrates ist eine Anregung oder Stellungnahme des Integrationsgremiums dem Rat oder einem Ausschuss vorzulegen.

Der Integrationsrat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss oder vom Bürgermeister vorgelegt werden Stellung nehmen.

- (2) Insbesondere die nachstehenden Angelegenheiten werden zur Beratung übertragen:
- 1. Schulische und vorschulische Erziehung von Kindern mit Migrationshintergrund
- 2. Spracherwerb der hier lebenden Menschen mit Migrationshintergrund

Ortsrecht	Zuständigkeitsordnung	1.5
-----------	-----------------------	-----

- 3. Frauenspezifische Probleme von Migrantinnen
- 4. Spezifische Probleme von Migranten im Seniorenalter
- 5. Mitwirkung bei der Vergabe von Haushaltsmitteln für Zwecke, die zuwanderungsund integrationsspezifische Themen berühren

6.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt mit ihrer Annahme durch den Rat in Kraft.